

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

Anlage I. Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12.
Juni 1916

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Anlage I.

Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916
(Reichsges. Bl. S. 525)

Artikel 1

Die §§ 1257, 1291, 1292, 1392, 1397 der RVD erhalten die folgende Fassung:

§ 1257

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünf- undsechzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

§ 1291

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel

§ 1292

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt
bei Witwen- und Witwerrenten drei Zehntel
bei Waisenrenten für jede Waise drei Zwanzigstel
des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invaliden-
rente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei
Invalidität bezogen hätte.

§ 1392

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben

in Lohnklasse I	18 Pfennig,
" " II	26 "
" " III	34 "
" " IV	42 "
" " V	50 "

§ 1397

Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an sechzig vom Hundert der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

Artikel 2

Die §§ 1294 und 1295 der RVD werden gestrichen.

Artikel 3

Der Artikel 65 Abs 1 des Einführungsgesetzes zur RVD erhält die folgende Fassung:

Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünfunddreißig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

Artikel 4

Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der RVD vom Bundesrate zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Sonderanstalten die erforderlichen Änderungen ihrer Satzung zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Artikel 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten bezüglich der §§ 1392, 1397 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

Artikel 6

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs 1 Platz greift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm eine neuer Bescheid zu erteilen.

Nach diesem Gesetze zuerkannte Altersrenten beginnen frühestens mit dem ersten Januar 1916.

Artikel 7

Für die Zeit nach dem ersten Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen § 1392 der RVD vorgeschriebenen Werten nicht mehr verwendet werden.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Anlage II.**Bekanntmachung des Reichskanzlers**

über

die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

Vom 22. Dezember 1915. Reichs-GBl 15 S 845

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug 1914 (Reichs-GBl S 327) folgende Verordnung erlassen: